ANHANG II

## ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen sind:

- mündlicher Tadel bzw. Eintragung ins Klassenbuch
- Gespräch mit der / dem SchülerIn bzw. den Erziehungsberechtigten
- Zusätzliche Aufgaben, die geeignet sind, der / dem SchülerIn ihr / sein Fehlverhalten einsichtig zu machen
- Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
- Schriftliche Missbilligung

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis
2. Androhung des befristeten Ausschlusses vom Schulbesuch oder des Ausschlusses von anderen schulischen Veranstaltungen
3. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Disziplinarkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 10 Schultage)
5. Androhung der Entlassung aus der Schule
6. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung ist der / dem SchülerIn, bei den Maßnahmen 3 bis 6 auch einer / einem LehrerIn ihrer / seiner Wahl und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

- nach Ziffer 1 trifft die / der einzelne LehrerIn,
- nach Ziffer 2 und 3 die Klassenkonferenz,
- nach Ziffer 4 und 5 die Disziplinarkonferenz,
- nach Ziffer 6 die / der SchulleiterIn im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
Jede Maßnahme kann mit Auflagen verbunden sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Disziplinarkonferenz setzen sich wie folgt zusammen:

- Zwei SchülersprecherInnen
- Zwei Mitglieder des SEB
- Die / der KlassenlehrerIn bzw. ihre / seine Stellvertretung
- Eine / ein VertrauenslehrerIn
- Eine sozialpädagogische Fachkraft
- Die Stufenleitung
- Die / der SchulleiterIn bzw. ihre / seine Stellvertretung

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens 5 Mitglieder der Disziplinarkonferenz anwesend sind.

Stand 2023